

Langmatz Datenschutz-Leitlinie

Präambel

Mit dieser Datenschutz-Leitlinie gibt sich die Langmatz GmbH einen verbindlichen Rahmen für den rechtskonformen und nachhaltigen Schutz personenbezogener Daten und damit der Privatsphäre aller an unseren Geschäftsprozessen beteiligten Personen. Ziel dieser Leitlinie ist es, im gesamten Unternehmen ein einheitliches hohes Datenschutzniveau zu schaffen, das die Erwartungen aller Beteiligten erfüllt und den gesetzlichen Anforderungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den weiteren relevanten Regelungen gerecht wird.

Geltungsbereich:

Die Datenschutz-Leitlinie regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie der Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses mit Mitarbeitern.¹ Sie ist für alle Beschäftigten und sonstige an der Geschäftstätigkeit Beteiligte bindend und gilt, bis sie außer Kraft tritt oder durch eine neuere Fassung ersetzt wird.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in neuer Fassung.

Ziele des Datenschutzes und dieser Datenschutz-Leitlinie

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind gemäß Gesetz für jede Datenkategorie vier Schutzziele zu berücksichtigen:

- Vertraulichkeit (Daten sind nur befugten Personen zugänglich)
- Integrität (die Daten / Systeme sind korrekt, unverändert bzw. verlässlich)
- Verfügbarkeit
- Belastbarkeit / Resilienz der Systeme

¹ In den folgenden Ausführungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit für Belegschaftsangehörige/ Personengruppen ausschließlich männliche Formen (z.B. Mitarbeiter) verwendet. Sie beziehen sich jedoch auf Personen aller geschlechtlichen Identitäten.

Alle verantwortlichen Stellen sind verpflichtet, mit angemessenen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe, gegen Verlust oder Zerstörung sowie gegen Verfälschung, Manipulation oder unbeabsichtigte Veränderung geschützt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung elektronisch oder in Papierform erfolgt.

Selbstverpflichtung

Die Geschäftsführung und die Beschäftigten sind sich ihrer Verantwortung im Umgang mit personenbezogenen Daten bewusst. Wir beachten die einschlägigen Gesetze, vertraglichen Regelungen und internen Richtlinien. Wir verstehen, dass der Datenschutz personenbezogene Daten ebenso wie Geschäftsgeheimnisse schützt und so zum Schutz der Privatsphäre aller Beteiligten und der wirtschaftlichen Existenz des Unternehmens beiträgt.

Das Unternehmen hat sich einem hohen Qualitätsstandard verpflichtet. Nach bestem Wissen und Gewissen werden technische und organisatorische Maßnahmen sorgfältig erarbeitet, umgesetzt und regelmäßig überprüft.

Die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch jeden einzelnen Beschäftigten wird durch kontinuierliche Sensibilisierung, Verschwiegenheitsverpflichtungen, datenschutzkonforme Arbeitsplatzgestaltung sowie Arbeits-/ Prozessanweisungen gefördert.

Begriffsbestimmung:

- **Betroffene Personen:**

Ansprechpartner, Kunden und Mitarbeiter, deren personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder dem Beschäftigungsverhältnis verarbeitet werden.

- **Datenerhebung:**

Beschaffen von Daten über die betroffene Person

- **Datenverarbeitung:**

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten.

- **Verantwortlicher**

natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

Verhaltensregeln im Einzelnen:

- **Zweckbestimmung / Verantwortlichkeit**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf grundsätzlich nur für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie des Beschäftigungsverhältnisses durch die verantwortliche(n) Stelle(n) erfolgen.

Die Verarbeitung darf grundsätzlich nur im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet werden. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung darf nur erfolgen, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

- **Speicherdauer**

Der Mitarbeiter hat sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist, soweit gesetzliche Vorschriften keine längere Speicherdauer vorschreiben

- **Datenqualität**

Der Mitarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten inhaltlich auf den aktuellen und inhaltlich richtigen Stand sind. Nichtzutreffende oder unvollständige Daten sind unverzüglich zu berichtigen, löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken. Anonymisierte Daten sind von diesen Regelungen ausgenommen.

- **Datenschutzkonforme Systemgestaltung**

Wird ein neues IT-Programm oder ein neuer Datenerhebungsprozess eingeführt, ist der Datenschutzbeauftragte im Vorfeld zu informieren.

- **Datensicherheit**

Der Mitarbeiter hat angemessene Maßnahmen zu treffen, dass nur Befugte Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Mittel hierzu sind beispielsweise eine konsequente Clean-Desk-Policy, das Sperren von Rechnern sowie das konsequente Verschließen von Schränken und Büroräumen wenn das Büro verlassen wird.

- **Risikobewertung und Datenschutz-Folgeabschätzung**

Bestehen Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist der Vorgesetzte informieren. Dieser hat die Rechtmäßigkeit in Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten sicherzustellen und das Ergebnis der Prüfung anschließend an den Mitarbeiter zu melden. Werden durch den Vorgesetzten keine Maßnahmen bezüglich der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung getroffen, hat sich der Mitarbeiter direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.

- **Umgang mit Datenschutzvorfällen**

Im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat der Mitarbeiter den Datenschutzbeauftragten unverzüglich nach Kenntnisnahme der Verletzung zu benachrichtigen. Dieser übernimmt die Kommunikation mit den betroffenen Personen sowie den Datenschutzbehörden.

- **Wahrung der Rechte Betroffener**

Wendet sich eine betroffene Person an einen Mitarbeiter und macht seine Rechte gegenüber der Langmatz GmbH geltend, hat der Mitarbeiter den Datenschutzbeauftragten unverzüglich zu informieren. Dieser übernimmt die Kommunikation mit dem Anspruchsteller.

Garmisch-Partenkirchen, den 02.03.2023

Leonhard Reitzner
Geschäftsführung

Ludwig Fischer
Geschäftsführung

Dieter Mitterer
Geschäftsführung